

## Aktuelle Information

### Zur Beförderung von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser zum Abbrennort

Es werden Feuerwerke zu den vielfältigsten Anlässen, wie Großevents, Volksfesten oder Hochzeiten veranstaltet. Diese Feuerwerke werden nicht nur von Land abgebrannt, sondern ebenso von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern.

Hierzu werden Feuerwerkskörper i.d.R. per Lkw, unter Einhaltung der ADR-Vorschriften, an der Verladestelle angeliefert und im Anschluss auf dem Wasserfahrzeug, der schwimmenden Anlage oder dem Schwimmkörper zum Abbrennen aufgebaut. Im Rahmen des Aufbaus werden die Versandstücke geöffnet und die einzelnen Bauteile des Feuerwerks in ihre Abschusseinrichtungen geladen.

Zeitgerecht wird dann die Beförderung mit dem Wasserfahrzeug, der schwimmenden Anlage oder dem Schwimmkörper durch eigenständiges Fahren oder Geschleppt werden auf der Wasseroberfläche bis zum Abbrennort durchgeführt. Hier wird das Feuerwerk zum genehmigten Zeitpunkt abgebrannt.

Da es sich bei den Feuerwerkskörpern um Gefahrgut handelt, sind im Rahmen dieser Beförderung die anwendbaren gefahrgutrechtlichen Transportvorschriften der GGVSEB1 und des ADN2 zu beachten.

Das Feuerwerk wird entgegen der Kennzeichnungs-, Bezeichnung- und Verpackungsvorschriften des ADN transportiert.

Die verwendeten Wasserfahrzeuge, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörper müssen den anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen.

Sie müssen somit über ein Zulassungszeugnis gem. Abschnitt 1.16.1 ADN verfügen.

Für den Transport von Feuerwerkskörpern entgegen den gefahrgutrechtlichen Transportvorschriften, sowie für die Verwendung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die über kein Zulassungszeugnis gem. Abschnitt 1.16.1 ADN verfügen, ist eine von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahmezulassung erforderlich. Zur Erteilung der Ausnahmezulassung **sollte möglichst vier Wochen vor der Veranstaltung** ein Antrag mit allen erforderlichen bzw., zu diesem Zeitpunkt, zur Verfügung stehenden Angaben gestellt werden (zu den benötigten Angaben, siehe Seite 4).

Für die Wasserstraßen, die nicht Bundeswasserstraßen sind, also Landesgewässer und gem. § 2 Nr. 20 GGVSEB auch die Elbe im Hamburger Hafen, können gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 GGVSEB die nach Landesrecht zuständigen Stellen **auf Antrag** Ausnahmen von den Teilen 1-9 ADN (mit Ausnahme Kap. 1.8 und 1.10 ADN) zulassen.

Soll das Feuerwerk mit einem Seeschiff entgegen der GGVSee3 / des IMDG-Code4 transportiert werden, so können gem. § 7 Abs.1 GGVSee die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von der GGVSee zulassen.

1 GGVSEB – Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

2 ADN - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure, deutsch: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

3 GGVSee – Gefahrgutverordnung See

4 IMDG-Code – International Maritime Dangerous Goods Code

Zuständigkeitsanordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg ist in Hamburg die Behörde für Inneres und Sport (BIS) für die Durchführung des GGBefG5 zuständig.

## Zuständige Stelle für die Erteilung einer Ausnahmezulassung

1. gem. § 5 Abs.1 GGVSEB:

Für die Landesgewässer der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Alster und die Elbe im Hamburger Hafen ist die Polizei Hamburg zuständig

Polizei Hamburg, WSP 521

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040-4286 65480

Fax: 040-427 999 087

[wsp521@polizei.hamburg.de](mailto:wsp521@polizei.hamburg.de)

2. gem. § 7 Abs.1 GGVSee:

Für den Bereich der Seeschifffahrt

Polizei Hamburg, WSP 521

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040-4286 65471

Fax: 040-427 999 087

[wsp521@polizei.hamburg.de](mailto:wsp521@polizei.hamburg.de)

## Wichtig:

Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Anzeigen oder Anmeldungen nach anderen Rechtsvorschriften, beispielsweise vom Amt für Arbeitsschutz (Sprengstoffreferat V3-AS232), Hamburg Port Authority (HPA), Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), das zuständige Bezirksamt oder die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Sachgebiet Luftaufsicht), bleiben hiervon unberührt.

Wasserschutzpolizei Hamburg WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg Telefon.: +49 40 428 665 480

Fax: +49 40 427 999 087

E-Mail: [wsp521@polizei.hamburg.de](mailto:wsp521@polizei.hamburg.de)

<http://www.polizei.hamburg.de>

Herausgegeben am 01.02.2015

Stand 01/2023